

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Mihajlo Viktorovic	179
Für Herrn Orhan Genc	179
Für Herrn Pierre Hartwig	179
Für Herrn Jan Patrick Winkler	179
Für Herrn Andrei Bumbu	179
Für Herrn Tim Luckow	179
Für Herrn Wojciech Artur Staszak	182
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg	
Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr	180
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hagen am 14.09.2025 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -	180
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hagen am 14. September 2025	181
Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle	182
Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 03.12.2024	184
Allgemeinverfügung für den Zeitraum von Montag, den 23.12.2024, 17.00 Uhr bis Diens-tag, den 24.12.2024, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an: Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:	185
Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße hier: Einleitung des Verfahrens und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	186
Sitzung des Rates Nr. 08/2024, am Donnerstag 12.12.2024, um 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen TAGESORDNUNG	187
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens E20 – Niederkattwinkel	182



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mihajlo Viktorovic, wohnhaft: „Ukraine,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 25.11.2024, Aktenzeichen 55/711E – 64854,64632

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Orhan Genc, wohnhaft: Türkei (letzte bekannte Anschrift Eckeseyer Str. 165, 58089 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 27.11.2024, Aktenzeichen 55/711C - 24688.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Swierczek, Zimmer D 324, Tel. 207-3124, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Pierre Hartwig; zuletzt wohnhaft: „Kölner Str. 244, 58256 Ennepetal“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.11.2024, Aktenzeichen 55/711E – 27536

Das Schriftstück kann bei Herrn Harbeke in Zimmer D.321, Telefon 02331 207 5612, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jan Patrick Winkler, wohnhaft: „Spanien,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.11.2024, Aktenzeichen 55/711E – 65083

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andrei Bumbu, „unbekannt nach Großbritannien verzogen, zuletzt wohnhaft „Finkenkampstr. 1, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 29.11.2024, Aktenzeichen 55/711G-65087,65088

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Tim Luckow, zuletzt wohnhaft Heubingstr. 26, 58135 Hagen, liegen im Umweltamt der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus, Zimmer C.1016, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung Bestätigungsverfügung der Fortnahme und Sicherstellung von Ratten - Bescheid der Stadt Hagen vom 19.11.2024, Aktenzeichen 69/00B T- Luckow. Und Anhörung Duldung der Veräußerung/Weitervermittlung der fortgenommenen Tiere vom 19.11.2024, Aktenzeichen 69/00B.

Die Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag nach telefonischer Vereinbarung (02331-207-2625) in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind

Hagen, 02.12.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Bezirksregierung
Arnsberg



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 25.11.2024

Tel. 02931/82-5101

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch 5 Änderungsbeschlüsse festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 6. Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Gemeinde Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geisecke	2	197, 227, 233, 235, 237

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1296,5 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/2326

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:
<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. (Barden) (LS)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hagen am 14.09.2025

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 7 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 14.10.2004, zuletzt geändert durch den am 20.02.2014 vom Rat der Stadt Hagen beschlossenen II. Nachtrag in Verbindung mit den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen, fordere ich hiermit zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats am 14.09.2025 auf. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis

Montag, den 28. Juli 2025, 18:00 Uhr

bei der Stadt Hagen, Wahlleitung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen, Verwaltungsgebäude Freiheitstraße 3, 58119 Hagen nach vorheriger Terminabstimmung einzureichen.

Die Vorschläge sollten möglichst **frühzeitig vor diesem Termin** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar sind (gemäß § 27 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW) mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs

- alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW sowie
- alle Bürger der Stadt Hagen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigt (gemäß § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW) **ist, wer**

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind (gemäß § 27 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW) Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- a. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber*in) eingereicht werden. Jede*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- b. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hagen.
- c. Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie erklärt, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- Wählergruppen, in deren Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen genannt sind, stellen eine Reserveliste auf. Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für diese Wählergruppen auftreten. Ein*e Bewerber*in kann nur für einen Wahlvorschlag kandidieren, d.h. als Einzel- oder Listenbewerber*in.
- d. Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterstützt sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen und Listen, die mit mindestens einem/einer Vertreter*in im Integrationsrat der letzten Wahlperiode vertreten sind.
- e. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von dem Wahlleiter der Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen, Freiheitstraße 3, 58119 Hagen, E-Mail: wahlen@stadt-hagen.de, Telefon 02331 207 4520 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden. Die Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Hagen, 28.11.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hagen am 14. September 2025

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl

- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
- des Rates (26 Wahlbezirke und Reservelisten)
- der fünf Bezirksvertretungen (Listenwahlvorschläge)

möglichst frühzeitig,

**spätestens bis zum 07. Juli 2025 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen, Freiheitstraße 3, 58119 Hagen, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten aber möglichst frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen ist die kreisfreie Stadt Hagen in folgende **Stadtbezirke und Wahlbezirke** eingeteilt:

Stadtbezirk Hagen-Mitte (1) mit den Wahlbezirken:

1 Mittelstadt, 2 Altenhagen-Süd, 3 Altenhagen-West, 4 Altenhagen-Ost, 5 Fleyerviertel, 6 Eppenhäuser, 7 Emst, 8 Remberg, 9 Wehringhausen / Stadtgarten, 10 Wehringhausen / Kuhlerkamp

Stadtbezirk Hagen-Nord (2) mit den Wahlbezirken:

11 Boele / Hengstey / Brockhausen, 12 Kabel / Bathey / Garenfeld, 13 Hefle / Fley, 14 Boelerheide, 15 Vorhalle / Eckesey

Stadtbezirk Hohenlimburg (3) mit den Wahlbezirken:

16 Hohenlimburg-Nord, 17 Hohenlimburg-Ost, 18 Hohenlimburg-Süd, 19 Hohenlimburg-West

Stadtbezirk Eilpe / Dahl (4) mit den Wahlbezirken:

20 Eilpe-Zentrum / Oberhagen, 21 Eilper Feld / Delstern, 22 Dahl / Volmetal

Stadtbezirk Haspe (5) mit den Wahlbezirken:

23 Geweke / Spielbrink, 24 Haspe-Mitte / Kückelhausen, 25 Hestert / Steinplatz, 26 Westerbauer / Quambusch

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46a, b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der §§ 25, 26 und 31 sowie 70, 72, 75a und 75b KWahlO in der jeweils gültigen Fassung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Für die Reserveliste und für Listenwahlvorschläge können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Hagen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben.

Unterstützungsunterschriften

Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (neue Parteien), müssen zu den Wahlvorschlägen Unterstützungsunterschriften beibringen.

Die Anzahl ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Rat der Stadt Hagen

Für einen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk 10 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks (gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern), für eine Reserveliste 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hagen).

Bezirksvertretung

Listenvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen benötigen für den Stadtbezirk Mitte 50, für den Stadtbezirk Nord 50, für den Stadtbezirk Hohenlimburg 40 für den Stadtbezirk Eilpe/Dahl 30 und für den Stadtbezirk Haspe 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks.

Oberbürgermeister*in

Wahlvorschläge für die Wahl der / des Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters von den sogenannten neuen Parteien und von Einzelbewerbern bedürfen der Unterstützung von mindestens 260 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hagen).

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterschreiben. Die Angaben zu Familiennamen, sämtlichen Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift der / des Unterzeichnenden sollen von der / dem Unterzeichnenden **persönlich und handschriftlich** ausgefüllt werden.

Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche*r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nach

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 24 Ziffer 6 KWahlO weise ich darauf hin, dass Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger*innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtlich hergestellte Formblätter zu verwenden.

Diese sind nach vorheriger Terminvereinbarung im Rahmen der Dienstzeiten kostenfrei erhältlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen, Freiheitstraße 3, 58119 Hagen, E-Mail wahlen@stadt-hagen.de, Telefon 02331 207 – 4525.

Hagen, 28.11.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens E20 – Niederkattwinkel

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hagen hat für das Umlegungsgebiet E20 – Niederkattwinkel in seiner Sitzung am 04.07.2024 den Umlegungsplan vom 09.11.2021 gemäß § 66 BauGB und in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Umlegungsbeschluss vom 05.08.2016 gemäß § 47 BauGB aufgehoben. Das Umlegungsgebiet befand sich im Stadtbezirk Eilpe/Dahl im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15/98 (504) Wohnbebauung Niederkattwinkel. In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke und Grundstücksteile einbezogen. Gemarkung Dahl, Flur 17, Flurstücke Nummern 228, 232, 536, 589, 594, 595, 598, 601, 602, 757, 758, 761, 763, 764, 771, 780, 781, 792 sowie Teilflächen der Flurstücke Nummer 114 mit ca. 4 m² und Nummer 596 mit ca. 18 m² entlang der südöstlichen Grenze zur Anpassung des Düinghauser Weges bzw. der Erschließungsstraße und einer Teilfläche des Flurstücks Nummer 795 mit ca. 527 m² Düinghauser Weg, beginnend vom Einfahrtbereich an der Prioreier Straße 43 bis zur Prioreier Straße 39.



UMLEGUNGSAUSSCHUSS der STADT HAGEN	
Lageplan zur Aufhebung des	Maßstab: 1: 5000
Umlegungsgebiet E20 Niederkattwinkel	Erstellt: 15.11.2024

Begründung

Da der Erschließungsträger seinen Verpflichtungen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nicht nachgekommen ist, musste der Umlegungsausschuss den Umlegungsplan und den Umlegungsbeschluss aufheben.

Die Bekanntmachung hat folgende Wirkung:

1. Die mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses einsetzende Verfügungs- und Veränderungssperre wird gegenstandslos. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach dieser Bekanntmachung die Löschung der Umlegungsvermerke aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch und Liegenschaftskataster).
2. Das gemeindliche Vorkaufsrecht an den Grundstücken ist gegenstandslos.
3. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis vom 05.08.2016 werden gegenstandslos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, in Hagen gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Geschäftsstelle: Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hagen, 26.11.2024

Umlegungsausschuss der Stadt Hagen
Der Vorsitzende
gez. M.Grotthaus

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Wojciech Artur Staszak, wohnhaft: „Unbekannt, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 04.12.2024, Aktenzeichen 55/711F-65104

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.12.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Entgeltordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle

§ 1 Entgelte

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



1. Für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle in Hagen-Vorhalle ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe die Energie-, Reinigungs- und Objektbetreuungskosten inkludiert.
Bei Großveranstaltungen wird das Entgelt pauschal um 162 EUR erhöht.
 - a) Karl-Adam-Halle**
Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau 562 EUR
jede weitere angefangene Stunde 162 EUR
 - b) Veranstaltungsräume mit mehr als 500 Sitzplätzen**
Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau 393 EUR
jede weitere angefangene Stunde 104 EUR
 - c) Veranstaltungsräume mit 300-500 Sitzplätzen**
Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau 268 EUR
jede weitere angefangene Stunde 94 EUR
 - d) Veranstaltungsräume bis 300 Sitzplätze**
Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau 185 EUR
jede weitere angefangene Stunde 61 EUR
 - e) je Klassenraum**
innerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden 10 EUR
jede weitere angefangene Stunde 1,50 EUR
außerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden 54 EUR
jede weitere angefangene Stunde 22 EUR
 - f) je Fachraum**
innerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden 22 EUR
jede weitere angefangene Stunde 4,50 EUR
außerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden 65 EUR
jede weitere angefangene Stunde 27 EUR
2. Für Generalproben in Räumen der städtischen Schulgebäude wird kein Entgelt nach Abs. 1 erhoben.
3. Bei einer regelmäßigen Nutzung von Klassen- oder Fachräumen beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 2 Stunden 6 EUR und für jede weitere angefangene Stunde 1,50 EUR.
Bei einer regelmäßigen Nutzung von großen Veranstaltungsräumen beträgt das Nutzungsentgelt
 - mehr als 500 Sitzplätze**
für 2 Stunden 30 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 7,50 EUR
 - 300 - 500 Sitzplätze**
für 2 Stunden 21 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 5,50 EUR
 - bis 300 Sitzplätze**
für 2 Stunden 14 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 3,50 EUR
 Eine regelmäßige Nutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Nutzung, die mindestens einmal wöchentlich erfolgt und über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinausgeht.
4. Schulhöfe können für Sommerfeste und gleichartige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das zu zahlende Entgelt beträgt pro Tag 65 EUR.

§ 2 Auf- und Abbau sowie Reinigung

Für den Auf- und Abbau sowie für die Grobreinigung ist durch die Benutzenden ausreichend Personal stellen.

§ 3 Ermäßigungen

1. Das Entgelt gem. § 1 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit * von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Dieselbe Ermäßigung gilt für Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, öffentlich anerkannte Jugendverbände gem. § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

* Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vom Finanzamt

2. Für Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblichen pädagogischen Zwecken dienen, kann in schriftlich zu begründenden Einzelfällen die zuständige beigeordnete Person das Objekt unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ein geringeres Entgelt vereinbaren. Im Anschluss an die Veranstaltung ist der Verwaltung mitzuteilen, was bzw. welcher Betrag dem mildtätigen Zweck zugeführt werden konnte.
3. Musikvereinigungen im Sinne der Richtlinien für die Förderung der Musikpflege vom 01.01.1999 dürfen einmal jährlich eines der in § 1 genannten Objekte für ein Konzert unentgeltlich nutzen. Auch den kulturellen Vereinigungen wird für vergleichbare Veranstaltungen einmal jährlich eine der in § 1 genannten Räumlichkeiten ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Schließt sich nach dem Konzert eine gesellige Veranstaltung an, so sind für deren Dauer die unter § 1 genannten Entgelte zu entrichten. Gleiches gilt für gesellige Veranstaltungen im Anschluss an Sportveranstaltungen.
4. Sportvereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit erhalten bei Anmietung der Karl-Adam-Halle für die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung (75, 100, 125, 150, 175, 200 usw. Jahre Vereinsbestehen) eine Ermäßigung von 75% der nach § 1 gültigen Entgelte.
5. Für die Benutzung von Schulräumen und Mehrzweckhallen durch die Stadt Hagen und die öffentlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte der vertraglich vereinbarte Bereitstellungszeitraum überschritten werden, so hat die Stadt das Recht der Nachforderung.

Bei mehrmaliger Nutzung von Schulräumen ist das Entgelt vierteljährlich am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. fällig.

§ 5 Benutzende

"Benutzende" sind diejenigen, die mit der Stadt den Benutzungsvertrag abschließen.

§ 6 Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse

Zuständig für den Abschluss der Benutzungsverträge ist hinsichtlich der städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle das Servicezentrum Sport der Stadt Hagen, hinsichtlich der Räume in städtischen Schulgebäuden der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sie ersetzt die am 01.01.2023 in Kraft getretene Entgeltordnung. Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Hagen vom 30.01.1992 werden die Entgeltsätze dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex in einem zweijährigen Rhythmus angepasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entgeltordnung vom für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam Halle ist durch Ratsbeschluss vom 15.12.2022 geändert worden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächenutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 Hagen, 28.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 der Stadt Hagen**

Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 03.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2024 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hagen von der Tarifstelle 2.2.2. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif unter Anwendung der Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Gebührentarif Personenstandswesen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Eheschließungen		
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit Prüfung ausländischer Scheidungen	90,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	150,00
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00

2. Namensrechtliche Erklärungen

- 2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtl. Vorschriften 35,00
- 2.2 Anmeldung und Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen 35,00
 - 2.2.1 Anmeldung ohne Erklärung 15,00
- 2.3 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung 15,00
- 2.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen 35,00

3. Sonstige Amtshandlungen

- 3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt 90,00
- 3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls 50,00
- 3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung 30,00
- 3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern 15,00
- 3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG 15,00
- 3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es **gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird**, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 3.4 bzw. 3.5
- 3.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister 15,00
- 3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte 15,00
- 3.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, **je angefangene Viertelstunde** 15,00
- 3.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie 15,00
- 3.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung 80,00
- 3.12 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S.1) **Gebühr:** In selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht.

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 03.12.2024 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekannt gemacht.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
 Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
 Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW nach § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 03.12.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Montag, den 23.12.2024, 17.00 Uhr bis Dienstag, den 24.12.2024, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben sowie Glasbehältnisse, die sich dem Angebot des 57. Hagener Weihnachtsmarktes zuordnen lassen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Marienstraße
- Friedrich-Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Bergischer Ring
- Körnerstraße von Einmündung Sparkassen-Karree bis Badstraße
- Badstraße von Körnerstraße bis Kreisel Holzmüllerstraße
- Hohenzollernstraße
- Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Goldbergstraße von Hochstraße bis Elberfelder Straße
- Marienstraße
- Potthofstraße
- Dahlenkampstraße
- Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Potthofstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Am 23.12.2024 findet in der Hagener Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Wie in den Jahren zuvor ist damit zu rechnen, dass sich Personengruppen zu diesem traditionellen Datum in der Innenstadt versammeln werden, um den letzten Abend vor dem Weihnachtsfest gemeinsam zu verbringen. Die hierdurch zu erwartende Versammlung mit Veranstaltungscharakter läuft zeitlich parallel zum 57. Hagener Weihnachtsmarkt und damit zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt vor dem Weihnachtsfest.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Glasbrüchen gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch die umliegenden Einzelhandelsgeschäfte sind angewiesen, die Versorgung der Kundinnen und Kunden durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangs-geld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVfG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

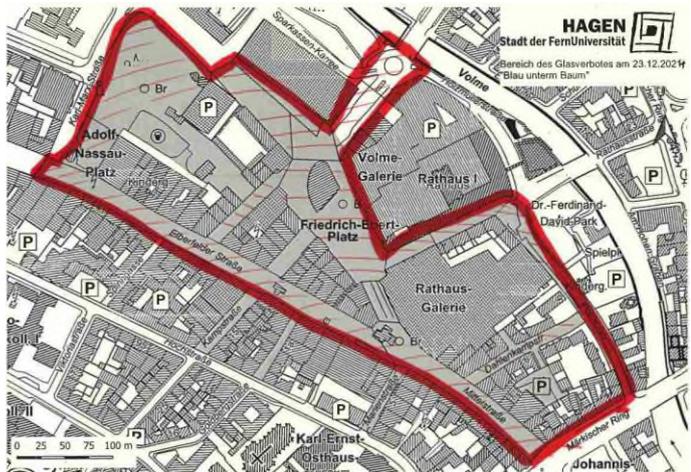
Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arns-berg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevoll-mächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

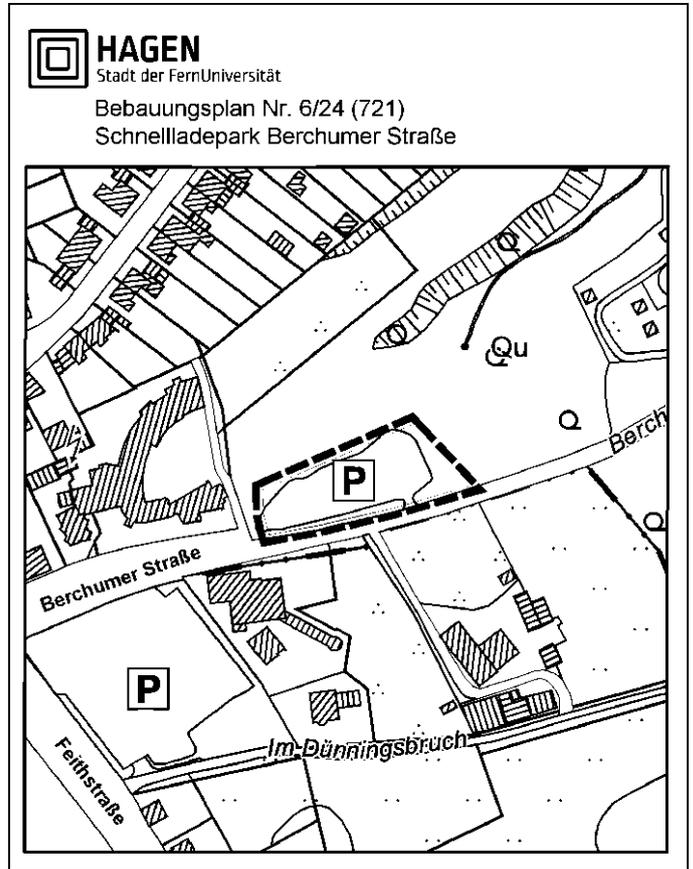


Hagen, 28.11.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße
hier: Einleitung des Verfahrens und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eingeleitet.

Der Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Halden, Flur 2 und umfasst das Flurstück 1368. Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch Wald begrenzt. Im Süden verläuft die Berchumer Straße. Im Westen befindet sich ein Seniorenheim.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße.

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Schnellladeparks am Standort an der Berchumer Straße. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Vertrieb:

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße liegen die Planunterlagen in der Zeit **vom 09.12.2024 bis einschließlich 22.12.2024**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-3783 oder E-Mail-Adresse: jan.denbrave@stadt-hagen.de vereinbart werden. Eine Einsichtnahme ist zu den oben angegebenen Zeiten aber auch ohne vorherige Vereinbarung eines Termins möglich.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: <https://www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903> (www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren).

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden.

– Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 04.12.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 08/2024, am Donnerstag 12.12.2024, um 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
- 2.1 Mündliche Mitteilungen
- 3 Berichte
- 3.1 Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Hagen
- 3 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
- 4.1 Anfrage der Ratsgruppe Die Linke.
hier: Städtische Kampagne "Fahr nicht allein "
- 4.2 Anfrage der Ratsgruppe Die Linke.
hier: Verkehr während der Brückenarbeiten
- 4 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung
- 5.1 Vorschlag der Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Die PARTEI
hier: Parksituation am Agaplesion Klinikum Hagen
- 5.2 Vorschlag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv und Bürger für Hohenlimburg/Die PARTEI und den Ratsgruppen von FDP, Die Linke. und HAK
hier: Unverzögliche Sanierung der Sanitäranlagen der Turnhalle Garenfeld
- 5.3 Vorschlag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DieGrünen, Hagen Aktiv und Bürger für Hohenlimburg/Die PARTEI und den Ratsgruppen von FDP, Die Linke. und HAK
hier: Rückstellungen und unterlassene Baumaßnahmen
- 5.4 gemeinsamer Vorschlag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Ratsgruppe
hier: Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen (PV) auf städtischen Dächern
- 5.5 Ausschussumbesetzung
6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 6.1 Benennung eines neuen stellvertretenden Mitglieds im Beirat für Menschen mit Behinderungen
- 6.2 Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Frauenbeirat
- 6.3 Entsendung in den Beirat der Justizvollzugsanstalt Hagen

- 6.4 Entsendung von Vertretern aus der Fachverwaltung für die Stadt Hagen in den Verein Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e. V. 1262/2024
- 6.5 Nachbesetzung in den Aufsichtsrat der Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft (ha.ge.we)
- 6.6 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023
2. Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters
- 6.7 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2025 sowie der mittelfristigen Haushaltsplanung
- 6.8 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2025
- 6.9 XXVI. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992
- 6.10 XXVI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011
- 6.11 XIV. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen – Verwaltungsgebührensatzung – vom 21.12.2005
- 6.12 Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR
hier: Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
- 6.13 Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) hier: Änderung der Entwässerungsatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
- 6.14 Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Erweiterung der Geschäftsfelder
- 6.15 Theater Hagen gGmbH – Betrauungsakt
- 6.16 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Hagen gGmbH hier: Nachhaltigkeitsbericht
- 6.17 Änderung der Mietordnung des Theater Hagen
- 6.18 Entscheidung über die Zuwendung für die Fraktion Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) in der Bezirksvertretung Hohenlimburg
hier: Abstrakte Regelung für alle Bezirksvertretungsfraktionen ohne Anschluss an eine gleichnamige Geschäftsstelle einer Ratsfraktion oder -gruppe
- 6.19 Förderung der freien Kulturzentren - Budgetierungsverträge 2025-2029
- 6.20 Verbindliche Bedarfsplanung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Hagen 2024 bis 2027 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- 6.21 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2025-2026
- 6.22 Fassadensanierung Grundschule Friedrich-Harkort
- 6.23 Schulentwicklungsplanung 2020 ff
Förderschule Gustav Heinemann (Amtliche Schulnummer: 185371)
•Formale Anbindung des Schulgebäudes „Zwischen den Brücken 11“ in Hagen-Dahl als Teilstandort an die Förderschule Gustav Heinemann
- 6.24 Käthe-Kollwitz Berufskolleg
Errichtung eines Bildungsgangs der zweijährigen Berufsfachschule gemäß APO BK Anlage B3, „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkindern“
- 6.25 Anmeldeverfahren der Schulanfänger an den Grundschulen für das Schuljahr 2025/2026 – Umsetzung der Kommunalen Klassenrichtzahl 1242/2024
- 6.26 Organisation der Projektentwicklungen für den Gesamtschulstandort Dünningbruch und den Schul- und Kitastandort Humpertstraße (Ischeland /ehem. Reitervereinsgelände)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- 6.27 Fortschreibung des Lärmaktionsplans (LAP) Stufe III (LAP IV)
- 6.28 Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes - Verwaltungsvorlage war bereits angelegt unter Vorlagen-Nr.0717/2024
- 6.29 Erfahrungsbericht zur Einführung der neuen Bewohnerparkzonen F und H
- 6.30 Abschluss des Städtebaulichen Vertrages „Industriegebiet Dolomitstraße“
- 6.31 Neubau der Badstraßenbrücke – Grundsatzbeschluss
- 6.32 Neubau der Fuhrparkbrücke
- 6.33 Parkhaus St.-Josefs-Hospital
- 6.34 Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital - Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Anpassung des Geltungsbereiches
b) Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
- 6.35 Bebauungsplan Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch - Verfahren nach § 13a BauGB
a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
b) Satzungsbeschluss
c) Berichtigung des Flächennutzungsplans
- 6.36 Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Anpassung des Geltungsbereiches
b) Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
- 6.37 Bebauungsplan Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey - Einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a BauGB i.V.m.§ 13 BauGB
hier:
a) Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
b) Bebauungsplan Nr. 4/63 (90) Bathey Süd - Teilaufhebungsverfahren, hier: Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
- 6.38 Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 119 Einzelhandel Wehringhauser Straße hier: Einleitung des Verfahrens
- 6.39 Bebauungsplan Nr. 3/24 (718) Einzelhandel Wehringhauser Straße hier: Einleitung des Verfahrens
7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen (nichtöffentlich)
- 1.1 Mündliche Mitteilungen (nichtöffentlich)
- 2 Berichte (nichtöffentlich)
- 2.1 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 3 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)
- 4 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)
- 5 Tagesordnungspunkte der Verwaltung (nichtöffentlich)
- 5.1 (nichtöffentlich)
- 5.2 (nichtöffentlich)
- 5.3 (nichtöffentlich)
- 5.4 (nichtöffentlich)
- 5.5 (nichtöffentlich)
- 5.6 (nichtöffentlich)
- 5.7 (nichtöffentlich)
- 5.8 (nichtöffentlich)
- 5.9 (nichtöffentlich)
- 5.10 (nichtöffentlich)
- 5.11 (nichtöffentlich)
- 5.12 (nichtöffentlich)
- 5.13 (nichtöffentlich)

- 6 Veröffentlichungen (nichtöffentlich)
- 7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)

Hagen, 05.12.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

„Hagener Politik trifft Vielfalt“ – KI-Workshop zur Teilhabe für Menschen mit Einwanderungsgeschichte

4. Dezember 2024 – „Hagener Politik trifft Vielfalt – wie kann ich mitmischen?“ – Unter diesem Motto erhielten 18 Interessierte aus Hagen einen Überblick über die Wahlen und die Mitarbeit im Integrationsrat der Stadt Hagen. Der Workshop bildete den Auftakt einer Veranstaltungsreihe des Kommunalen Integrationszentrums (KI) der Stadt Hagen und des Integrationsrates der Stadt Hagen zur politischen Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

In seiner Begrüßung stellte Hakan Severcan, Vorsitzender des Integrationsrates der Stadt Hagen, die Zusammensetzung des Rates, in dem seiner Meinung nach Menschen mit internationaler Biographie stark unterrepräsentiert seien, und des Integrationsrates, in dem viele Communities nicht vertreten seien, vor. Um die Vielfalt der Stadt Hagen an politischen Entscheidungen teilhaben zu lassen, seien das Engagement jeder und jedes Einzelnen und eine hohe Wahlbeteiligung bei den Integrationsratswahlen unabdingbar.

Bei den 2025 stattfindenden Kommunalwahlen wählen die Hagenerinnen und Hagener unter anderem den Stadtrat und den Integrationsrat neu. Auch Menschen mit Einwanderungsgeschichte können dann ihre politischen Vertreterinnen und Vertreter wählen. Wie das funktioniert, welche Möglichkeiten der Integrationsrat hat, wer wählen sowie für die Wahlen kandidieren kann und wie sich migrantische Vereine an den Wahlen beteiligen sowie ihre Themen auf die politische Agenda setzen können, beantwortete die erfahrene Kommunalpolitikerin Gonca Mucuk-Tiril in ihrem Workshop. Sie bringt rund zehn Jahre kommunalpolitische Erfahrung mit und war unter anderem direkt gewähltes Mitglied des Kölner Integrationsrates und Ratsfrau. Außerdem informierte sie umfassend über die Rolle und Kompetenzen des Integrationsrates und erläuterte, warum es sich lohnt, wählen zu gehen oder sich selbst zur Wahl zu stellen. Anhand ihres persönlichen Werdegangs zeigte sie den Teilnehmenden auf, wie schwierig und teilweise überfordernd der Einstieg in die (Kommunal-)Politik sein kann und welchen privaten sowie beruflichen Mehrwert politisches Engagement mit sich bringt.

Der Workshop bot den Teilnehmenden aus vielen Migrant*innenorganisationen und dem Integrationsrat eine wertvolle Gelegenheit, um sich darüber zu informieren, wie die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gestärkt werden kann und ihre Anliegen und Interessen auf politischer Ebene mehr Gehör finden.

Weitere Termine zur Seminarreihe zu politischer Partizipation stehen im nächsten Jahr an. Fragen dazu beantworten Jessica Randt vom KI unter Telefon 02331/207-4436 oder per E-Mail an Jessica.Randt@stadt-hagen.de und Alexander Kühner vom KI unter Telefon 02331/207-4575 oder per E-Mail an Alexander.Kuehner@stadt-hagen.de.

Lenne dynamisierung: Großprojekt mit drittem Bauabschnitt fertiggestellt

4. Dezember 2024 – Mehr Lebensqualität für Mensch und Tier: Die Dynamisierung der Lenne ist das größte ökologische Vorhaben in der Geschichte der Stadt Hagen. Auf 2,5 Kilometern Länge hat der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) den Fluss aus seinem engen Korsett aus Rasengittersteinen und Steinschüttungen der 1970er Jahre befreit und von 25 auf bis zu 90 Meter geöffnet. Mit der Fertigstellung des dritten Bauabschnitts ist die Lenne zwischen Garenfeld und Henkhausen wieder an das Idealbild eines naturnahen Mittelgebirgsflusses gebracht worden. Der WBH ist zuversichtlich, dass sie diesen Impuls auch im dritten

Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Bauabschnitt aufnimmt und in der neuen Landschaft vielfältige und natürliche Prozesse anschiebt.

In allen drei Bauabschnitten haben die Beteiligten insgesamt 8700 Quadratmeter Rasengittersteine und 8250 Kubikmeter Steinschüttung entfernt. Ein neuer Rad- und Fußweg macht den gesamten Abschnitt erlebbar, insgesamt wurden fast 2,3 Kilometer Weg neu gebaut. Hagenerinnen und Hagener sowie Besucherinnen und Besucher nehmen die Neuerungen rund um den Fluss gut an, in den bereits fertiggestellten Abschnitten konnte insbesondere an Wochenenden und warmen Sommertagen ein großer Ansturm auf die renaturierten Bereiche festgestellt werden.

Dynamisierung schafft neue Lebensräume und Hochwasserschutz In den ersten beiden Bauabschnitten lässt sich diese Entwicklung bereits feststellen. Hier sind neue Lebensräume entstanden und geschützte Arten wie Flussregenpfeifer und Laufkäfer konnten bereits beobachtet werden. Auch Kormoran, Graureiher, Gänsesäger und Uferschwalben haben den neuen Lebensraum angenommen und während der Bauarbeiten im dritten Abschnitt ließ sich bereits ein neues Gänsesägerpaar mit Nachwuchs identifizieren. In den Flachwasserbereichen sind große Schwärme mit Jungfischen zu beobachten, die aufgrund der starken und gleichmäßigen Strömung im alten Gewässerbett kaum Möglichkeiten zum Rückzug hatten.

In allen Bauabschnitten haben die Beteiligten Schwarzerlen als Initiativpflanzung eingesetzt und insgesamt mehrere Hundert neue Bäume gepflanzt, wobei der Hauptbewuchs in Zukunft aus der natürlichen Sukzession kommen soll. Die Flächen sind mit standorttypischen Saatmischungen eingesät worden, die Pflege erfolgt künftig extensiv. Die Lenne präsentiert heute verschiedene neue Uferprofile, die in den Hagener Gewässern äußerst selten geworden sind. Hierzu gehören Steilufer mit Brutmöglichkeiten für Uferschwalbe und Eisvogel, Kiesinseln für Flussregenpfeifer und Totholz auf Inseln, auf denen Vögel nicht gestört werden können. Die verlagerbaren Kiesinseln, die in den Gewässern in Hagen kaum Platz haben und die großen und deutlich sichtbaren Strömungs- und Tiefenvarianzen in allen drei Abschnitten zählen zu den neuen hydromorphologischen Besonderheiten der Lenne. Zu wiederkehrenden Elementen gehören unter anderem Pools, Schnellen und Treibholzansammlungen.

Während des verheerenden Hochwassers 2021 wurde der gerade fertiggestellte erste Bauabschnitt vollständig überflutet, das neu geschaffene Rückhaltevolumen war komplett ausgelastet. Dies hat auch dazu geführt, dass in diesem Bereich der Lenne verhältnismäßig wenig Schäden aufgetreten sind. Nach dem Hochwasser war deutlich zu erkennen, dass im ersten Bauabschnitt eine Reihe von Totholz abgelagert wurde, das im weiteren Verlauf in Richtung Ruhr keine Schäden verursachen konnte.

Über die Baumaßnahmen

Während des gesamten Projektes hat der WBH im Rahmen der ersten Bauphase (16. April 2020 bis 28. April 2021) rund 60.000 Kubikmeter Boden bewegt und davon rund 55.000 Kubikmeter Boden abgefahren, in der zweiten Bauphase (3. Mai 2021 bis 20. Dezember 2022) rund 47.000 Kubikmeter Boden bewegt und davon rund 37.000 Kubikmeter Boden abgefahren und in der dritten Bauphase (17. Juli 2023 bis 12. September 2024) etwa 35000 Kubikmeter Boden bewegt und davon bisher etwa 30.000 Kubikmeter als abgefahren abgerechnet. Die genaue Zahl ist nicht bekannt, da die Schlussvermessung momentan noch nicht abgeschlossen ist und daher noch keine abschließende Berechnung vorliegt. Die Baukosten liegen für die vorbereitende Planung bei 270.000 Euro, für den ersten und zweiten Abschnitt bei 4,24 Millionen Euro sowie für den dritten Abschnitt bisher bei 1,3 Millionen Euro.

Die drei Abschnitte sollen flussaufwärts bis auf die Höhe der A46 fortgeführt werden, ein Ingenieurbüro wurde bereits mit der Planung beauftragt. Bevor hier jedoch Bauarbeiten stattfinden können, muss die Planung vollständig erstellt sein. Darüber hinaus müssen notwendige Umweltschulungen durchgeführt, Beteiligte angehört und die Planung

durch die Bezirksregierung genehmigt werden, damit diese die nötigen Fördermittel zur Verfügung stellen kann. Ist dies alles erfolgt, kann die Maßnahme ausgeschrieben und ausgeführt werden.

27. Werdringer Weihnachtsmarkt bringt Weihnachtszauber ans Wasserschloss

2. Dezember 2024 – Festliche Musik, mitreißende Unterhaltung, kreative Bastel- und Mitmachaktionen sowie ein abwechslungsreiches Programm für Groß und Klein: Am dritten Adventswochenende lädt das Archäologiemuseum Hagen – Wasserschloss Werdringen alle Interessierten am Samstag, 14. Dezember, von 14 bis 20 Uhr sowie am Sonntag, 15. Dezember, von 11 bis 18 Uhr zum Werdringer Weihnachtsmarkt rund um das historische Schloss ein.

Den offiziellen Startschuss für die Eröffnung des Weihnachtszaubers am Wasserschloss gibt Bezirksbürgermeister Heinz-Dieter Kohaupt am Samstag um 14 Uhr. Kleine und große Besucherinnen und Besucher erwartet ein abwechslungsreiches Programm: Neben dem vielfältigen Angebot der Schauspielerinnen und Schauspieler und leckeren Speisen und Getränken sorgen unter anderem der AutoharpSinger Alexandre Zindel und der Gitarrist Björn Nonnweiler für die passende musikalische Untermalung. Die Siebenstern Puppenbühne präsentiert kleinen Gästen am Samstag weihnachtliche Stücke, am Sonntag besucht die Geschichtenerzählerin Alissa Schwichtenberg den Weihnachtsmarkt. Darüber hinaus hat das Museum für das gesamte Wochenende ein kreatives Programm vorbereitet: Ob Weihnachtskugeln verzieren, basteln oder Manni dem Mammot beim Lichterzählen helfen – hier ist für Jung und Alt etwas dabei.

Der Eintritt zum Weihnachtsmarkt und in das Museum sowie die Teilnahme am Bastelprogramm sind frei.



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0N

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

